

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Träger des Angebotes

Die Schülerbetreuung wird von der AWO Perspektiven gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, betrieben.

Kreis der Berechtigten/Aufnahme

Das Angebot richtet sich an Grundschülerinnen und -schüler der im Betreuungsvertrag genannten Schule. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die AWO Perspektiven gGmbH in enger Absprache mit der Schulleitung.

Kriterien für die Vergabe der Plätze

Nachfolgende Kriterien gelten für alle Standorte. Gesonderten Kriterien pro Schule, abhängig von dem Schulprofil der Schule und individueller Bestimmungen des jeweiligen Landkreises, sind unter **Elternbeiträge und allgemeine Informationen** ergänzend zu diesen Kriterien aufgeführt.

- Anmeldung bis zum Stichtag für das entsprechende Schuljahr (zum 28.02. des jeweiligen Kalenderjahres vor Schulbeginn.)
- Ein vollständiger Impfstatus ist Voraussetzung für die Teilnahme am Ganztagsangebot (Bundesministerium für Gesundheit, Vorgabe gemäß Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen). Dieser muss durch die Vorlage eines Impfnachweises erbracht werden.
- Die AWO Perspektiven gGmbH behält sich vor, nach einer Beratung mit der Schulleitung, Kinder, deren besondere Lebensumstände eine Betreuung und/oder zusätzliche Förderung bedürfen, aufzunehmen.
- Alle Kinder sind in unserer Einrichtung willkommen. Um eine bestmögliche Betreuung und Förderung für das Kind sicherzustellen, ist es wichtig, dass ein bestehender oder vermuteter Förderbedarf frühzeitig mit der Teamleitung des Ganztags besprochen wird. Wir bitten die Eltern daher, die Teamleitung des Ganztags unverzüglich über entsprechende Erkenntnisse oder Hinweise zu informieren, damit wir gemeinsam geeignete Maßnahmen abstimmen und alle Beteiligten entsprechend sensibilisieren können. So können wir gewährleisten, dass das Kind optimal in unserer Einrichtung aufgenommen und begleitet wird.
- Sollte der Förderstatus des Kindes erst nach Aufnahme im Ganztagsangebot festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen für den notwendigen Förderbedarf zu klären. Für den Ganztags sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen vorhanden. Ggf. unterstützende Einzelförderung muss beantragt werden. Bei Betreuungszeiten außerhalb des Bewilligungsrahmens (Betreuung bis 17.00 Uhr, Ferienbetreuung) wird über die Aufnahme im Einzelfall entschieden.
- Sollten mehr Kinder angemeldet werden, als Plätze durch die Raumorganisation zur Verfügung gestellt werden können (Kapazitätsgrenze), muss eine Sozialauswahl durch den Träger in enger Absprache mit der Schule sowie dem Schulträger vorgenommen werden, siehe **Elternbeiträge und allgemeine Informationen**.
- Ein Betreuungsplatz während des laufenden Schuljahres kann nur angeboten werden, wenn noch Plätze frei sind.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben Kinder, die die erste Klassenstufe besuchen, einen Anspruch auf ganztägige Betreuung während der Schulzeit und während der Schulferien (siehe § 24 SGB VIII). Für die Klassen 2-4 besteht im Schuljahr 2026/2027 kein Rechtsanspruch. Der Anspruch wird bis 2029/2030 schrittweise auf die folgenden Klassenstufen im Grundschulbereich ausgeweitet.

Betreuungszeiten und -räume

Die Schülerbetreuung ist während der Schultage an Werktagen montags bis freitags geöffnet (s. Gültige Elternbeiträge und allgemeine Informationen). Es gilt die für den geltenden Vertrag angegebene Betreuungszeit.

Die Schülerbetreuung findet in den von dem Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen statt.

Kooperation mit Schule und Kindertagesstätte

Die Erziehungsberechtigten sind mit einem fachlichen Austausch von personenbezogenen Schülerdaten zwischen Lehrkräften und Betreuungskräften ggf. Verantwortlichen aus Kindertagesstätten als festen Bestandteil der Betreuung einverstanden. Durch die enge Zusammenarbeit wird die Grundlage geschaffen, allen Kindern gute Entwicklungsmöglichkeiten im Ganztag zu bieten. *(Verankert im Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan.)*

Fotos und Videos

Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass Aufnahmen ihres minderjährigen Kindes für schulinterne Berichterstattung, Diashows, Newsletter u.ä. genutzt werden. Auch der Träger darf für die Öffentlichkeitsarbeit zu nichtkommerziellen Werbezwecken Gruppen-Aufnahmen verwenden. Dies geschieht jeweils ohne Namensnennung. Sollte ein Foto anderweitig genutzt werden, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Ganztagskonzept der Schule/Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums

Die verbindlichen Anwesenheitszeiten und Abholregelungen der Kinder leiten sich aus dem Ganztagskonzept der Schule und den hierin enthaltenen Vorgaben des Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) für das jeweilige Profil ab.

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt. Sonderregelungen sind schriftlich zu Beginn des Schuljahres auf einem entsprechenden Formular zu vereinbaren und entsprechend verbindlich einzuhalten.

Für die Kinder gilt analog zur Schule der Alleingänger - Status, heißt die Kinder verlassen zu den angegebenen Zeiten die Einrichtung eigenständig.

Sollten Eltern dies nicht wünschen, müssen sie dafür Sorge tragen, dass ihr Kind pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abgeholt wird.

Angewiesene Kontaktverbote werden hinterlegt. Das Verlassen der Schule außerhalb der festgelegten Zeiten ist nur im Ausnahmefall (z.B. Arztbesuch) möglich.

Bei unerlaubtem Verlassen des Geländes endet die Aufsichtspflicht der Einrichtung. Die Eltern weisen ihre Kinder darauf hin.

Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Schülerbetreuung mitzuteilen.

Sollte eine persönliche Abholung vereinbart worden sein, erwarten wir Pünktlichkeit. Verzögerungen können passieren. Wir bitten, sich in diesem Falle unbedingt mit der Betreuung telefonisch in Verbindung zu setzen. Sollte die Abholung von Kindern regelmäßig zu spät erfolgen, behalten wir uns vor, entstandene Personalkosten in Rechnung zu stellen.

Erkrankte Kinder dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Die Teamleitung kann die Abholung eines kranken Kindes verlangen bzw. die Aufnahme für die Zeit der Erkrankung aus Schutz der anderen Kinder und des Personals verweigern. Im Zweifel kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gesundschreibung) eines Arztes von den Erziehungsberechtigten verlangt werden.

Bei Verdacht oder Auftreten meldepflichtiger Krankheiten bei dem zu betreuenden Kind oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Leitung des Ganztagsangebots mitzuteilen. Für die Zeit des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Teilnahme des Kindes an der Betreuung nicht möglich. Die AWO Perspektiven gGmbH ist berechtigt, im Zweifelsfall ein Attest für die Genesung des Kindes zu verlangen.

Der Nachweis zur Masernimpfung bzw. Immunität wird vor der Aufnahme erbracht. Die gesetzlichen Vorgaben gelten.

Pflichten der Schülerbetreuung

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Anmeldung des Kindes bei den Verantwortlichen der Betreuung (vor Schulbeginn bzw. zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns) und endet, sobald das Kind sich von der Betreuung abgemeldet bzw. das Schulgelände unerlaubt verlassen hat.

Die AWO Perspektiven gGmbH ist nicht verpflichtet, ihm zugetragene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause bringen zu lassen oder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus zu beaufsichtigen. Wurde dem Alleingänger-Status aktiv widersprochen und eine Regelung für die Abholung getroffen, bedarf es für das Abholen des Kindes für uns unbekannte Personen eine schriftliche Information mit wem das Kind mitgehen darf. Ggf. kann die Abholperson um Überprüfung der Personalien gebeten werden. Die Eltern machen die Person darauf aufmerksam.

Kinder, die an AGs, Kursen, Förderstunden etc. teilnehmen, die während der Betreuungszeit stattfinden, werden darauf hingewiesen und gehen nach vorheriger Abmeldung bei den Betreuungsmitarbeitern selbständig dorthin. Die Betreuungsmitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie den Kurs/AG etc. besuchen.

Sollten Kinder während der Betreuungszeit Medikamente nehmen müssen, erfolgt dies stets im eigenen Ermessen und ohne Zuhilfenahme der Betreuungsmitarbeiter, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung vom Arzt über die Notwendigkeit für das betroffene Kind vor. Die Applikation der Medikamente ist gefahrlos zu handhaben und von Seiten der Eltern liegt eine Bestätigung vor, dass im Schadensfall die Mitarbeiter der Schülerbetreuung nicht haftbar gemacht werden. Dies stellt keinen Regelfall dar und gilt nur aufgrund besonderer Umstände, die mit der Einrichtungsleitung und den Mitarbeitern erörtert werden müssen und in Absprache und Einverständnis derselben erfolgen kann.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt. In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

Versicherung

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des Schulprofils sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert (Unfallkasse Hessen). Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird. Ein Unfall ist schriftlich an das Schulsekretariat und die Betreuung zu melden.

Bei Personen- oder Sachschäden, die das Kind verursacht, können die Eltern haftbar gemacht werden.
(Wir empfehlen in diesem Zusammenhang den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung).

Für abhanden gekommene Gegenstände/Sachen wird keine Haftung übernommen.

Datenverarbeitung

Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass Daten unter Beachtung der aktuellen Datenschutzbestimmungen elektronisch von der AWO Perspektiven gGmbH zu dem Zweck gespeichert und bearbeitet werden, um das Angebot und die personelle Ausstattung für das für den Standort angebotene Profil besser planen zu können.

Die Erziehungsberechtigten sind ferner damit einverstanden, dass zu diesem Zweck unsere bekannten Daten an mit der Erfüllung beauftragte Personen, Unternehmen und Institutionen weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Die gespeicherten Daten können jederzeit eingesehen, deren Änderung und Löschung verlangt werden. Dieses muss schriftlich gegenüber der AWO Perspektiven gGmbH angezeigt werden. Nach Erreichen der gesetzlich verpflichtenden Aufbewahrungspflicht werden die Daten gelöscht.

Hiermit bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass die als Notfallkontakte genannten Personen der Speicherung ihrer persönlichen Daten durch die AWO Perspektiven gGmbH zugestimmt haben. Diese werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnung erfasst und verarbeitet. Änderungen und Widerrufe dieses Einverständnisses sind unverzüglich gegenüber der AWO Perspektiven gGmbH anzuzeigen.

Bitte beachten Sie hierzu das Datenblatt „Elterninformation zum Datenschutz“.

Wir verweisen darauf, dass im Interesse des Kindes der Austausch mit dem Kollegium der Schule sowie der Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte erfolgt (siehe unter „Kooperation mit der Schule und Kindertagesstätte“).

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Betreuungsangebotes in der Schülerbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern des Kindes ein im Voraus zahlbarer Elternbeitrag und ggf. für die Teilnahme am Mittagessen erhoben. Die sind dem jeweils gültigen Dokument **Elternbeiträge und allgemeine Informationen** zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entnehmen.

Vertragszeit

Die Vertragslaufzeit dieses Vertrages endet am Ende des Schuljahres. Eine Verlängerung dieses Vertrages um ein weiteres Jahr wird Ihnen im Frühjahr für das kommende Schuljahr zugesandt.

Laut Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) beginnt das Hessische Schuljahr jeweils zum 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

Bei Schulwechsel, z.B. wegen Umzug, wird ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Monats gewährt, in dem das Kind die Schule verlässt. Es bedarf einer formlosen schriftlichen Kündigung durch den Vertragspartner/Erziehungsberechtigten. Mit dem Übergang auf die weiterführende Schule endet der Vertrag zum 31.07. des jeweiligen Schuljahres.

Änderungen/ordentliche und außerordentliche Kündigung

Die Kündigung durch den Erziehungsberechtigten ist schriftlich der AWO Perspektiven gGmbH zuzustellen. Fristgerechte Vertragsänderungen (Modulwechsel) oder -kündigungen sind jeweils bis spätestens 6 Wochen vor Ende des Schulhalbjahres (zum 1.2 bzw. 31.07. eines Jahres) mitzuteilen – dies muss schriftlich erfolgen.

Ein Kündigungsgrund durch den Träger kann der Wegfall einer Aufnahmevoraussetzung sein. In diesem Falle und bei Veränderungen des Berechtigten-Kreises, die auf eine Anpassung des Konzeptes für das bewilligte Profil des Angebots basieren, behalten wir uns eine Kündigung gemäß den hier genannten Kündigungsfristen vor.

Eine außerordentliche, jederzeit fristlose Kündigung von Seiten des Trägers ist in besonderen Fällen innerhalb der Vertragslaufzeit möglich:

- Die Angebotszeiten richten sich nach dem jeweils gültigen Anspruch auf ganztägige Betreuung während der Schulzeit und während der Schulferien (siehe § 24 SGB VIII) sowie der Richtlinien des jeweiligen Schulträgers. Die Betreuungszeiten können vom Angebotsträger erweitert werden. Die für den Standort vereinbarten Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Module sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch das Land Hessen, dem für die Schule zuständigen Schulträger sowie der Standortkommune und sie erfordern unter der Berücksichtigung des jeweils gültigen Rechtsanspruchs eine ausreichende Zahl von teilnehmenden Kindern (**Gruppengrößenerlass, Mindestteilnehmerzahl von 13 Kindern**). Sollten die bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder die Kindergruppe zu klein sein, so werden die Eltern über die veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote entsprechend angepasst oder eingestellt.
- Bei Zahlungsverzug von 3 Monaten. Der Säumige hat die Mahn- und Verwaltungskosten zu tragen.
- Pädagogische Maßnahmen werden in Anlehnung an das Hessische Schulgesetzes §82 angewandt. Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule wird vor allem durch pädagogische Maßnahmen gewährleistet, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin und des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichen sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität dienen und möglichen Fehlverhalten vorbeugen sollen. Wenn die Anweisungen der Betreuungsmitarbeiter nicht beachtet werden oder durch das Verhalten eines Kindes die Sicherheit und Ordnung der Ganztageseinrichtung nicht gewährleistet bzw. gefährdet ist (z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Schulgelände), kann das Kind analog der schulischen Ordnungsmaßnahmen vom weiteren Besuch der Einrichtung teilweise oder vollständig ausgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit eines klärenden Elterngesprächs.
- Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften- und/oder Mitarbeitern der Betreuung und den Eltern nachhaltig gestört ist.

Die Entscheidung über die Aussprache von Ordnungsmaßnahmen wird gemeinsam mit der Schulleitung entschieden. Bei einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß Betreuungsvertrag mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die AWO Perspektiven gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab 1. August 2026 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

60388 Frankfurt am Main, den 01.08.2026

Die Dokumente Elternbeiträge und allgemeine Informationen, Allgemeine Geschäftsbedingung sowie Abwicklung des Beitragswesens sind für Ihre Unterlagen bestimmt.

Abwicklung des Beitragswesens für das Betreuungsangebot

Für die Abwicklung des Beitragswesens werden die abrechnungsrelevanten Daten an die zuständigen Abteilungen des Bezirksverbandes der AWO Hessen Süd e.V. zur Verarbeitung weitergeleitet.

1. Für die Dauer des Vertrages verpflichtet sich der Vertragspartner am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf einem entsprechenden Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

Der monatliche Betreuungsbeitrag (und ggf. Essens-/Snackgeld) beinhaltet nur die Betreuungszeit während der Schulzeit. Der Einfachheit halber erfolgt die Berechnung in 12 gleichen Monatsabschlägen. Der Beitrag ist ab dem 1. des jeweiligen Monats fällig - SEPA-Einzüge werden binnen 7 Arbeitstagen ausgeführt. Wir weisen darauf hin, dass für Erstklässler der erste Abbuchungsbetrag am 1. August fällig wird. Ferien, Brückentage, Krankheitstage, Klassenfahrten oder Verhinderung des Kindes werden aus der Betreuungsgebühr nicht herausgerechnet. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
1. Eine behördliche oder vom Schulträger angeordnete oder durch höhere Gewalt (z.B. eine Pandemie) verursachte Schließung der Einrichtung berechtigt den Vertragspartner nicht zur Verweigerung der Zahlungen. Der Vertragspartner trägt weiterhin die monatlichen Bereuungskosten. Bei Nichtzahlung oder Rücklastschrift befindet sich der Vertragspartner unmittelbar in Zahlungsverzug.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der AWO Perspektiven gGmbH alle Änderungen der persönlichen Daten (Umzug, Namensänderungen o. ä.) umgehend mitzuteilen. Bei Änderungen der Bankverbindung (Kontonummer, Wechsel des Bankinstituts) ist zwingend ein neues Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen (Bitte verwenden Sie hierzu unser Lastschriftformular).
3. Rückwirkende Lastschriften sind bis zu 3 Monate nach Rechnungsstellung als Sammeleinzug möglich.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen, kann von der AWO Perspektiven gGmbH eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Diese beträgt zurzeit 12,-- € pro erfolgter Rücklastschrift. Die von den Banken berechneten Bankgebühren sind ebenfalls vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Wird ein Lastschrifteinzug durch die Bank zurückgebucht (Retoure Buchung), sind die dabei entstandenen Kosten der Banken durch den Vertragspartner zu tragen.
5. Wenn die jeweiligen Eltern- bzw. Monatsbeiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der AWO Perspektiven gGmbH eingegangen sind, befindet sich der **Vertragspartner ohne** weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Elternbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
6. Im Übrigen ist die AWO Perspektiven gGmbH berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die AWO Perspektiven gGmbH behält sich vor, zur Beitreibung der offenen Forderungen ein Inkassounternehmen oder ein Anwaltsbüro zu beauftragen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat der **Vertragspartner** zu tragen.
7. Bescheinigungen für das Finanzamt werden nicht mehr ausgestellt, da die Belegvorlagepflicht mit dem Veranlagungsjahr 2017 entfallen ist. Dies gilt nicht für Bescheinigungen, die vom Finanzamt angefordert werden.

Die Beitragsordnung tritt ab 01. August 2026 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die AWO Perspektiven gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

60388 Frankfurt am Main, den 01.08.2026